



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

ÜBER DIE STREICHUNG DES AKADEMISCHEN GRADES „DIPL.-ING.“

## Sind sie als Ingenieure noch „Ingenieure“? Das wissen Bachelor und Master oft selbst nicht

Gibt es eigentlich noch Diplom-Ingenieure? Oder gibt es sie nach der Einführung der neuen Bachelor- und Master-Studiengänge nicht mehr? Vielleicht sind ja auch die älteren Ingenieure „Diplom-Ingenieure“, die jüngeren aber „Bachelor“ oder „Master“?

Verfolgt man die gegenwärtige Diskussion um Abschlüsse und akademische Grade, gewinnt man rasch den Eindruck, dass die Beteiligten über vollkommen unterschiedliche Sachverhalte reden und durch zum Teil unklare Äußerungen bewusst oder unbewusst Unsicherheiten hervorrufen.

Sauber trennen muss man zwischen dem, was der Bologna-Prozess

fordert und dem, was in die Zuständigkeiten der Länder fällt. Ja, der Bologna-Prozess fordert die Einführung von konsekutiven (= einander folgenden/aufeinander aufbauenden) Studiengängen in Form eines Bachelor- und eines Masterstudiengangs. Dieser Prozess ist in Deutschland umgesetzt, und das ist auch gut so. Zu lange sind die deutschen Hochschulabschlüsse bezüglich ihrer formalen Wertigkeit lediglich mit dem Bachelor-Abschluss gleichgesetzt worden. In beiden Fällen handelte es sich um den erstmöglich erreichbaren Studienabschluss. Da der Master-Abschluss aber ein zweiter Studienabschluss war und ist, wurde die-

ser – rein formal betrachtet – als höherwertig angesehen als der bisherige Diplomabschluss. Nachdem dieses rein formale Problem nun beseitigt worden ist, sollte nun wirklich niemand mehr seine Zeit verschwenden, um über eine Rückabwicklung der heutigen Studienstruktur zu spekulieren.

Aber: Unabhängig von der Frage, welche Wertigkeit dem jeweiligen Studienabschluss beigemessen wird, muss betrachtet werden, welcher akademischen Grad durch die Hochschulen verliehen werden soll. Hier macht der Bologna-Prozess keinerlei Vorgaben.

*Fortsetzung: nächste Seite*

## Gewinnspiel: Was verstehen Sie unter „Kein Ding ohne ING.“?

Machen Sie mit beim Gewinnspiel auf [www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de) und schicken Sie uns bis zum 31.12.2010 über diese Internetseite Ihre Antwort in maximal 10 Zeilen. Geben Sie Ihrer Kreativität die Sporen. Denn: Kein Preis ohne Engagement. Als Preise verlost werden: 1 Kodak Zi8 Pocket Camcorder, 10 USB Flash Bands (1 GB) und 10 Mini-Leonardo-Brücken. Die speziellsten, originellsten Antworten werden veröffentlicht. Ende November finden Sie die rechts abgebildete Postkarte auch in vielen Ausgaben der Zeitschrift Unicum. So zum Beispiel an der Hochschule Bochum, an der TH Aachen oder in den Postkartenständen im Cinemaxx in Bielefeld und Essen.



Die Wettbewerbsbedingungen finden Sie unter [www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de).

Fortsetzung von Seite 1

Nirgends steht geschrieben, dass am Ende eines konsekutiven Masterstudiengangs nicht auch der akademische Grad Diplomingenieur („Dipl.-Ing.“) verliehen werden kann! Deshalb ist der Ansatz der Universitäten richtig. Sie möchten – und fordern dies mit aller Deutlichkeit – den Grad „Dipl.-Ing.“ wieder verwenden. Das ist, auch aus internationaler Sicht, wichtig und richtig. Denn jenseits unserer Grenzen, außerhalb des deutschen Bildungswesens, schütteln nicht wenige verwundert den Kopf. Warum Deutschland auf eine international anerkannte und geschätzte Marke wie den „Dipl.-Ing.“ freiwillig verzichtet, kann sich dort niemand erklären. Ein derart etabliertes Label ohne Zwang aus der Hand zu geben, würde keinem Werbefachmann im Traum einfallen.

Die mit dieser Zielrichtung zur Zeit engagierten Hochschulen können sich bei ihren Bestrebungen, weiterhin den akademischen Grad „Dipl.-Ing.“ verleihen zu können“, der Unterstützung aller deutschen Ingenieurkammern und vieler deutscher Ingenieurverbände sicher sein. Denn auch diese berufsständischen Organisationen stellen fest,

dass die heutigen Absolventinnen und Absolventen gar nicht mehr sicher sein können: „Bin ich jetzt ein Ingenieur – oder bin ich das nicht?“. Mit der Rückbesinnung auf den akademischen Grad „Dipl.-Ing.“ wäre Klarheit geschaffen.

Der Ansatz einiger Hochschulvertreter, dem Masterabschluss quasi als Übersetzungshilfe eine Erklärung beizufügen, dass ein Master „auch ein Diplomingenieur“ sei, geht fehl. Es ist rechtlich nicht zulässig, aufgrund nur eines Studiums gleich zwei akademische Grade (also neben dem Master auch den „Dipl.-Ing.“) zu verleihen.

Wenn also der „Dipl.-Ing.“ erhalten werden soll, gibt es nur eine einzige sinnvolle Vorgehensweise: Dort, wo es erforderlich ist, müssen die entsprechenden Hochschulgesetze der Länder geändert werden. Neben den akademischen Abschlüssen „Bachelor“ und „Master“ wird im Ergebnis zusätzlich die Berechtigung aufgenommen, dass anstelle des Masterabschlusses auch der Diplomabschluss verliehen werden darf. Wenn die vielerorts gewünschte Autonomie der Hochschulen ernst gemeint ist, dann sollte es diesen wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt sein zu entscheiden, welchen akademischen Grad sie verleihen möchten.

Für diese Freiheit der Gradverleihung gibt es bereits in einigen Bundesländern Vorbilder, auf die zurückgegriffen werden kann. So regelt beispielsweise § 39 Absatz 1 Sächsisches Hochschulgesetz wie folgt:

„Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad, den Mastergrad, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. ...“

Auch andere Bundesländer lassen in ihren Hochschulgesetzen Freiheiten bei der Vergabe der akademischen Grade. Im Übrigen sehen auch andere europäische Länder in der Verwendung der dort bisher gesellschaftlich bekannten und anerkannten akademischen Grade keine Probleme. Österreich und Frankreich sind hierfür gute Beispiele.

Die berufspolitische Forderung ist eindeutig: Die Hochschulen brauchen die Freiheit, selbst festzulegen, welche akademischen Grade sie verleihen möchten. Wir sind überzeugt, dass die Hochschulen unseren Überlegungen in weiten Teilen zustimmen und sich zahlreiche aus Überzeugung und mit Freude für den „Diplom-Ingenieur“ entscheiden werden.

## Ehrenamtliche Tätigkeit im Ausschuss beendet

Nach langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit haben sich mehrere Mitglieder des Anerkennungsausschusses „Schall- und Wärmeschutz“ verabschiedet, die in den zurückliegenden Jahren diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller geprüft haben, die als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz zugelassen werden wollten.

Die IK-Bau NRW dankt folgenden Kollegen für ihre ehrenamtliche, engagierte und fachlich kompetente Unterstützung: Dipl.-Ing. Architekt Volker

Boddenberg, Dipl.-Ing. Architekt Klaus Brüggelolte, Ing. (grad.) Architekt Ulrich Hilchenbach, alle drei berufen durch die AKNW und StOBR Dipl.-Ing. Peter Scholz, berufen als Vertreter der Bauaufsicht.

Ebenfalls dankt die Ingenieurkammer-Bau NRW in gleicher Weise folgenden Kollegen: Dipl.-Ing. Reiner Eichhoff, berufen als Vertreter der Bauaufsicht, und Dipl.-Ing. Günter Dahmen, berufen durch die IHK, die bereits im Laufe des letzten Jahres ausgeschieden sind.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0  
Fax: 0211 13067-150

### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

### Bildnachweis

Archiv (1), Grikschas (3)

Keine Haftung für Druckfehler.

## INGENIEURIMPULSE 2010

# Spannungsfeld zwischen Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit sorgt für Diskussionen

Intensive Diskussionen über Ingenieurthemen des energieeffizienten Bauens prägen die IngenieurImpulse – so ist die Veranstaltung gedacht, und so ist das auch erwünscht. Am 6. Oktober fand im Neubau des Emil-Schumacher-Museums in Hagen bereits die siebte Veranstaltung in dieser Reihe statt, die von der Energieagentur.NRW und der IK-Bau NRW gemeinsam durchgeführt wird. Mit dem diesjährigen Thema „Effizienz vs. Rendite – Reich durch Energieeffizienz?“ bewegte sich die Diskussion entlang der imaginären Frontlinie zwischen „Ökonomen“ und „Ökologen“: Das Spannungsfeld zwischen Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit hat es naturgemäß in sich.

Erst jüngst wurde dieser in der Tat bestehende Konflikt unterschiedlicher Interessenslagen durch die deutliche Verschärfung der Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden weiter angeheizt. Die mit etwa 100 Teilnehmern sehr gut besuchte Veranstaltung und der rege Meinungsaustausch während und auch nach der Podiumsdiskussion zeigte überaus deutlich, wie präsent das Thema bei Ingenieuren und Architekten ist.

Das Podium der IngenieurImpulse 2010 war mit Stefan Butgereit (Geschäftsführer Assetgate Real Estate Services GmbH, Heidelberg), Hans-Dieter Meyer (Beratender Ingenieur, Hamm), Dr. Hans Jürgen Schmitz (Mitinhaber e<sup>2</sup>-Energieberatung GmbH, Düsseldorf) und Michael Neitzel (Geschäftsführer InWIS GmbH, Bochum) durch Experten des Ingenieurwesens und der Immobilienwirtschaft besetzt, was ein breites Diskussionspektrum garantierte.

Die Podiumsteilnehmer waren sich einig, dass die mit dem Thema eng verknüpfte sozialökonomische Fragestellung für die Politik in Zukunft immer



IngenieurImpulse 2010: Rege Diskussion im Emil-Schumacher-Museum in Hagen.

mehr an Bedeutung gewinnen wird und einer nachhaltigen sowie dauerhaften Lösung bedarf.

Neben der Diskussion über die Bezahlbarkeit wurden auch technische Aspekte angesprochen, beispielsweise das wichtige Zusammenspiel von verwendeten Baustoffen und Dämmmaterialien mit der Heizungs- und Klimatechnik und der Energieversorgung.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion gab es für kunstinteressierte Veranstaltungsteilnehmer die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Führung einen Überblick über das Gesamtwerk des Künstlers Emil Schumacher zu verschaffen. Ein Buffet und die Möglichkeit zum weiteren Austausch bildeten den gelungenen Abschluss der IngenieurImpulse 2010.

## Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2011: Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2010 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004). Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich

bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf ein und fügen Sie entsprechende Belege, die die Ermäßigung begründen, bei. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211 13067-124, Fax 0211 13067-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich  
Schatzmeister

## STUDIUM &amp; HOCHSCHULE

# Angebot an Studierende: „ID. Die Nachwuchsinitiative“

Ein „Joint-Venture“ für den Berufseinstieg? Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen lädt Studierende des Bau- und Vermessungswesens sowie der Technischen Ausrüstung an den NRW-Hochschulen ein. Ab dem 4. Fachsemester und mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen im Wert von 90 Credits können diese dem Forum „ID. Die Nachwuchsinitiative“ beitreten. Und wir möchten Sie, liebe Kammermitglieder, bitten, Studierende, die Sie kennen oder die in Ihrem Büro oder Unternehmen arbeiten, auf dieses Angebot hinzuweisen.

Denn von unserem Angebot „ID. Die Nachwuchsinitiative“ profitieren Studierende von Anfang an – und das, ohne dass irgendwelche Kosten oder Verpflichtungen entstehen. Die Kammer begleitet Studierende dabei, so schnell wie möglich verantwortungsvolle, chancen- und erfolgreiche Ingenieurinnen und Ingenieure zu werden. Denn ID-Mitglieder genießen zahlreiche Privilegien.

## Zugang zu einem Fachnetzwerk

ID-Mitglieder schaffen sich – ganz geschmeidig – ein Netzwerk auf höchstem fachlichen Niveau. Unter anderem veranstaltet die Kammer ID-Treffen, bei denen sich Studierende mit Gleichgesinnten, Experten und Engagierten treffen und austauschen können. Der mögliche Zugriff auf Netzwerkeleistungen ist die entscheidende Ressource der Zukunft!

## Persönliches Mentoring

ID-Mitglieder haben einen persönlichen Mentor. Das ist ein erfahrener Praktiker aus der Ingenieurkammer, der mit Rat und Tat zur Seite steht. Der z.B. dabei hilft, Erfolgchancen bei der Teilnahme an Studentenwettbewerben zu verbessern. Oder die HOAI

verständlich erklärt. Oder interessante Praktika und Nebenjobs vermittelt.

## Fortbildungsvorsprung

Als ID-Mitglied haben Studierende die Möglichkeit, für nur 20 % der Kosten an den jährlich rund 150 Seminaren der Ingenieurakademie West e.V. teilzunehmen. Besonders interessant könnte z.B. das Seminar zur Projektorganisation sein. Man bleibt schließlich nicht ewig Student.

## Infos über Praktikumsplätze

ID liefert Informationen über die Praktikumsplätze, die die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW anbieten.

## Aktuelle Fachinformationen

ID-Mitglieder bekommen kostenlos das Deutsche IngenieurBlatt.

Sie finden, das ist ein attraktives Angebot für Studierende? Wir finden das auch. Und freuen uns deshalb, wenn Sie diese Information an Studierende in Ihrem Umfeld weitergeben. Übrigens: Den gesamten Angebotskatalog können Sie als pdf-Datei auch auf der Internetseite der Kammer ([www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Infos für Studenten“) herunterladen.

Und was ist nötig, um an ID teilzunehmen? Eine einfache Anmeldung bei der Ingenieurkammer reicht aus. Einen entsprechenden Vordruck gibt es ebenfalls in der erwähnten pdf-Datei.

Fragen zu „ID. Die Nachwuchsinitiative“? Die beantworten wir selbstverständlich gerne:

**Ingenieurkammer-Bau NRW**  
**Carlsplatz 21**  
**40213 Düsseldorf**  
**Telefon 0211-130 67-0**  
**Telefax 0211-130 67-150**  
**E-Mail [id@ikbaunrw.de](mailto:id@ikbaunrw.de)**

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO -) vom 27. August 2010**

Auf Grund des § 25 Absatz 4 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988(GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009(GV. NRW. S.863) sowie des § 31 in Verbindung mit § 25 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980(GV. NRW. S.528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765, ber. S. 793), wird die Verordnung neu erlassen. Zur Verordnung gehört der Anhang „Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 Deponieverordnung (DepV) vom 27.4.2009“. Die Verordnung ist am 30.09.2010 in Kraft getreten. Zugleich trat die Deponieselbstüberwachungsverordnung vom 2. April 1998(GV. NRW. S.284) außer Kraft.

[GV.NRW.2010 S.519](#)

## MINISTERIALBLATT NRW

**Wohnraumförderungsbestimmungen RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr - VIII.2-2010-737110 - vom 1.9.2010**

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2010 (SMBl. NRW. 2370), wird geändert. Im Wesentlichen wird die Eigentumsförderung ausgesetzt und Ausnahmetatbestände geregelt.

[MBI.NRW.2010 S.756](#)

## Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) kostenfrei zur Verfügung.

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Fehlerhafte Bauüberwachung ist kein Fehler des Bauherren oder Auftraggebers

**Das Problem:** Bauschäden haben meist mehrere Ursachen, sind also nicht monokausal. Bauschäden können zurückgeführt werden auf Planungsfehler, Objektüberwachungsfehler, Ausschreibungsfehler usw. und Ausführungsfehler. Da Fehler regelmäßig in Kombinationen auftreten, wird regelmäßig von den Baubeteiligten versucht, die Verantwortlichkeit hin- und herzuschieben. Hierzu ist es notwendig, die Leistungsverpflichtungen in den verschiedenen Bauverträgen, zu denen auch Planungs- und Objektüberwachungsverträge gehören, festzustellen.

Der Bauunternehmer schuldet der Bauherrenschaft eine fehlerfreie Bauausführung, wogegen der Bauherr dem Bauunternehmer fehlerfreie Bauplanungen schuldet, die Grundlage der Bauausführung sind. Ausnahme: der Bauunternehmer plant auch selber. Fehler in der Planung hat sich deshalb regelmäßig der Bauherr zurechnen zu lassen, er kann sich aber beim Planer schadlos halten.

Was aber, wenn die Planung fehlerfrei war, Fehler aber in der Bauausführung liegen und diese fehlerhafte Bauausführung von dem Objektüberwacher nicht erkannt worden ist. Dies führt regelmäßig zum Einwand des Bauunternehmers, der im Auftrage der Bauherrenschaft tätige Objektüberwacher habe den Fehler gleichsam „bauen lassen“, der Bauherr trage selbst die Verantwortung. Diesem weit verbreiteten Irrtum wird regelmäßig durch die Gerichte entgegengetreten, so auch jetzt eine Entscheidung des OLG Celle, Urt. vom 02. Juni 2010 – 14 U 205/03 -, BauR 9/2010, 1613 – 1621.

**Der Fall:** Ein mit Planung und Objektüberwachung, kurz dem gesamt-

en Leistungsbild der Objektplanung beauftragtes Planungsbüro setzte für die Objektüberwachung selbst einen Subplaner ein. Dieser verstand entweder die Planung nicht oder setzte sich mit der Planung nicht intensiv genug auseinander, so dass es zu Undichtigkeiten im wärme gedämmten 2-schaligen Dachaufbau kam im Bereich von aufgesetzten Lichtkuppeln.

Da Dachabdichtungsarbeiten auf Flachdächern auch noch verbunden mit Wärmedämmmaßnahmen und Bauteilen, die zur Belichtung der darunterliegenden Räume dienen, extrem aufwändig technisch zu planen und darüber hinaus auch einer besonders intensiven Objektüberwachung bedürfen, wandte der fehlerhaft arbeitende Bauunternehmer ein, einerseits sei die Planung des Daches in seinem Aufbau fehlerhaft gewesen, andererseits sei aber auch die vor Ort durchgeführte Bauüberwachung unvollständig gewesen, anderenfalls wäre es bei diesem schwierigen Bauteil nicht zu Fehlern gekommen.

Das OLG Celle hat diesen Fall nun in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung nach dem folgendem Prinzip gelöst: Soweit Planungsfehler vorliegen, die noch mitursächlich sind für die Undichtigkeit des Daches, hat diesen Planungsfehler der ausführende Unternehmer sich nicht zurechnen zu lassen unter Berücksichtigung der Diffizilität der Planung. Er brauchte auch keine Bedenken anzumelden hinsichtlich der Planung, weil diese fehlerfrei war nach Feststellungen des Schadensgutachters.

Das ausführende Unternehmen konnte sich aber auch nicht darauf zurückziehen, dass es bei diesem schwierigen Gewerk einer intensiven Bauüberwachung bedurft hätte, die gefehlt

habe. Die fehlende Bauüberwachung braucht sich die Bauherrenschaft nicht als Eigenverschulden zurechnen zu lassen.

Während nämlich eine fehlerhafte Planung wegen der Planlieferungsverpflichtung der Bauherrenschaft den Unternehmer entlastet, schuldet der Auftraggeber dem Bauunternehmer keine Beaufsichtigung von dessen eigener nach dem Bauvertrag geschuldeter Leistung. Insoweit ist auch der Objektüberwacher kein Erfüllungsgehilfe des Bauherrn.

Er erfüllt vielmehr eine Eigenverpflichtung, die gerade darin besteht, zusätzlich sichernd die fehlerfreie Bauausführung zu gewährleisten. Die Bauherrenschaft schuldet nämlich dem Unternehmer keine Objektüberwachung. Der Grundsatz lautet, dass der Bauunternehmer selbständig und ohne Objektüberwachung sein Gewerk fehlerfrei ausführen muss.

Wenn die Bauherrenschaft schon – wozu sie im Bauvertrag nicht verpflichtet ist – einen Objektüberwacher im wohlverstandenen Eigeninteresse einsetzt, bedeutet dies nicht, dass dieser Einsatz eine eigene Verpflichtung gegenüber dem Unternehmer ist.

Insofern sind Objektüberwachungsfehler auch nicht wie Fehler der Bauherrenschaft zu behandeln. Der Objektüberwacher ist nicht über § 276 BGB Erfüllungsgehilfe der Bauherrenschaft. Der Objektüberwacher erbringt einen eigenständigen Beitrag zum Unternehmen Bau, ohne dass hierzu die Bauherrenschaft gegenüber dem Unternehmer verpflichtet wäre.

Der Unternehmer kann sich deshalb nie auf Fehler berufen, die der

*Fortsetzung: Seite 7*

## RECHT

# OVG-Entscheidung zu „illegalen Solarenergieanlagen“

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr hat in einer Pressemitteilung zu einem am 20.09.2010 ergangenen OVG-Beschluss (7 B 985/10) Stellung genommen, der sich mit der gewerblichen Nutzung von Solarenergieanlagen auf Gebäuden befasst. Nach Ansicht des Ministeriums hat das Urteil keine Auswirkungen auf die Eigentümer von privat genutzten Solarenergieanlagen.

Diese Anlagen seien schon aufgrund der baulichen Möglichkeiten um ein Vielfaches kleiner als die, die Gegenstand des OVG-Beschlusses war. Das Bauministerium geht weiter davon aus, dass derartige Anlagen vollständig oder überwiegend Energie für den Eigenbedarf produzieren. Somit liegt keine Nutzungsänderung vor. Eine Baugenehmigung sei daher nicht erforderlich.

Das OVG hatte in seinem Beschluss unter anderem festgestellt, dass auch

das Vermarkten von Energie eine gewerbliche Tätigkeit ist. Wird ein landwirtschaftliches Gebäude in seiner Nutzung geändert, bedarf diese Nutzungsänderung in Gewerbe einer Baugenehmigung. Im konkreten Fall hatte die Bauaufsichtsbehörde dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Nutzung einer Solarenergieanlage untersagt, die dieser auf dem angemieteten Dach der Reithalle eines Landwirts angebracht hatte, um den erzeugten Strom gegen ein monatliches Entgelt von 4.000,- Euro in das Netz eines Energieversorgers einzuspeisen.

Der Senat hat den gegen die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung gerichteten Antrag des Antragstellers abgelehnt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt: Mit der Errichtung der Solarenergieanlage sei zu der landwirtschaftlichen Nutzung der Reithalle eine gewerbliche Nutzung

der Dachfläche durch einen Dritten hinzugetreten. Diese Nutzungsänderung sei genehmigungspflichtig, obwohl die Errichtung der Solarenergieanlage für sich gesehen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen keiner Baugenehmigung bedürfe. Der Gesetzgeber habe derartige bauliche Maßnahmen nur unter der Voraussetzung von der Genehmigungspflicht freigestellt, dass die Solarenergieanlage der Nutzung des Gebäudes diene. Keiner Genehmigung bedürften deshalb beispielsweise Solarenergieanlagen für den Eigenbedarf eines Wohnhauses oder eines Betriebsgebäudes. Werde eine Solarenergieanlage jedoch ohne einen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes gewerblich betrieben, seien baurechtlich relevante Gefahren in Betracht zu ziehen, die einen Bedarf an präventiver bauaufsichtlicher Kontrolle auslösten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## IFS-BROSCHÜRE

## „Abgelehnt wegen Befangenheit – Vermeidung und Handlungsstrategien“

Unparteilichkeit ist eine der herausragenden Pflichten des Sachverständigen. Allein die Besorgnis der Befangenheit kann zur Ablehnung und in schwerwiegenden Fällen zum Verlust der Vergütung führen. Ablehnungsanträge sind in Gerichtsverfahren fast schon zur Regel geworden. Die Rechtsprechung lässt oft keinen roten Faden erkennen. Der Sachverständige ist – meist unverschuldet – der Leidtragende.

Wie können Sachverständige einer Ablehnung vorbeugen? Und was

können man tun, wenn der Ablehnungsantrag auf dem Tisch liegt? Die überarbeitete dritte Auflage der IFS-Broschüre „Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit“ bietet mit ihrem völlig neuen Konzept unter dem neuen Titel „Abgelehnt wegen Befangenheit – Vermeidung und Handlungsstrategien“ ganz konkrete Hilfen für die Praxis. Die Broschüre stellt die Rechtslage in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs dar, erläutert die Fallgruppen in alphabetischer Reihenfolge und gibt Sachverständigen gleichzeitig

Tipps und Ratschläge, wie man das Risiko einer Ablehnung vermeiden oder zumindest mindern können; dazu werden zehn Gebote zur Neutralität vorgestellt, deren Einhaltung jeweils abgefragt wird. Ein Literaturverzeichnis gibt eine Übersicht über den Stand der Auffassungen in der Wissenschaft.

Hrsg.: Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln; Autor: Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge; ISBN: 978-3-928528-10-8, 3. Auflage 2010, € 23,50 (inkl. MwSt. und Versand).

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold  
Telefon: 0211 130 67-148  
Fax: 0211 130 67-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt  
montags bis freitags 9.00 -18.00  
Uhr  
Telefon: 0228 65 35 50  
Fax: 0228 63 23 72

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann  
montags bis freitags 8.30 -12.30  
Uhr und 14.00 -18.00 Uhr  
Telefon: 0521 8 20 92  
Fax: 0521 8 41 99

Fortsetzung von Seite 5

Objektüberwacher zu verantworten hat im Verhältnis zur Bauherrenschaft. Die Bauherrenschaft dagegen ist in der komfortablen Lage, sowohl den fehlerhaft handelnden mit der Bauaufsicht beauftragten Planer in Anspruch nehmen zu können, als auch den fehlerhaft handelnden Bauunternehmer. Beide haften gegenüber der Bauherrenschaft gesamtschuldnerisch.

Dies bedeutet aber lediglich, dass sie im Innenverhältnis je nach technischer Verantwortung den Schaden teilen müssen. Die Bauherrenschaft dagegen kann von jedem vollen Ersatz des eingetretenen Schadens verlangen.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt  
Email: [bonn@caspers-mock.de](mailto:bonn@caspers-mock.de)

## VERSORGUNGSWERK: WICHTIGE FRIST

# Höhere Rentenansprüche durch Aufstockung Ihrer Beiträge

Alle Mitglieder des Versorgungswerks haben auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, durch freiwillige Zusatzzahlungen ihren Rentenanspruch zu erhöhen. Die Frist hierfür ist der 30.12.2010. Eine Zuzahlung erhöht nicht nur Ihre spätere Altersrente, sondern auch Ihre Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und die der Hinterbliebenenversorgung für Ihre Angehörigen.

Ausgleich möglicher Versorgungslücken: Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Die als Sonderausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk werden nicht mehr durch Beiträge an private Versicherungen eingeschränkt. Die daraus resultierende Steuerersparnis kann dafür einge-

setzt werden, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um im Rentenalter eine Versorgungslücke zu vermeiden.

Zur steuerlichen Absetzbarkeit: Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 70% der geleisteten Versorgungsabgaben - unter Beachtung der Höchstgrenzen - als Vorsorgeaufwendungen / Sonderaufwendungen steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestelltenverhältnis. Allerdings werden hier die von Angestellten geltend gemachten 70% der geleisteten Versorgungsabgaben um den gezahlten Arbeitgeberanteil gemindert.

**Wichtige Frist: 30. Dezember 2010 (letzter Buchungstag)**

Die zusätzlichen freiwilligen Abgaben für das laufende Jahr können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 30. Dezember 2010 auf eines unserer Konten eingehen und soweit dadurch die Höchstabgabe nicht überschritten wird. Diese sind:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (BLZ 300 606 01)  
Konto-Nr. 000 252 8320

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf (BLZ 300 500 00)  
Konto-Nr. 400 1319

## Fachveranstaltung der KfW Akademie

Am 02. November bietet die KfW Akademie die Fachveranstaltung „Neubau und Sanierung von Wohngebäuden“ an. Der Tagungsort ist Berlin, die Teilnahmegebühr beträgt € 150,00. Weitere Informationen gibt es, wie auch das Anmeldeformular, auf der Internetseite [www.kfw-beraterplattform.de](http://www.kfw-beraterplattform.de).

## Umgezogen?

Bitte informieren Sie die Kammer unverzüglich, wenn Sie umziehen oder wenn sich ihre Kontaktdaten ändern. Nur dann können wir Sie weiterhin über die Aktivitäten der Kammer informieren.

Weitere Informationen zu diesem Sachverhalt entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de), Rubrik: aktuell.

## GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- |          |   |  |   |
|----------|---|--|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Wolfgang Wilde,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Winfried Gödde, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Dirk Michael Hasenkamp<br>Dipl.-Ing. Willi Friedhelm Große<br>Dipl.-Ing. Wolfgang Klouth, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Jan-Peter Beusen<br>Dipl.-Ing. Jürgen Brouns<br>Dipl.-Ing. Joachim Oehme,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Wilhelm Knüwer<br>Dipl.-Ing. Diether Blumentritt,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Bernd Hoheisel<br>Dipl.-Ing. Peter Barthel<br>Dipl.-Ing. Rudolf Wolf,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Klaus Dieter Ungerer<br>Ing. (grad.) Karl-Heinz Herbst,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Heinz-Walter Pfeiffer<br>Dipl.-Ing. Joachim Tiede<br>Dipl.-Ing. Marcel Görz,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Erich Weber,<br>Beratender Ingenieur<br>Ing. (grad.) Manfred Wauschkuhn<br>Ing. (grad.) Albert Jesse<br>Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Droste, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Franz Benno Buschmeier,<br>ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Wolfgang Schlitzer<br>Dipl.-Ing. Udo Kaninski | Dipl.-Ing. (FH) Alfred Borghoff<br>Dipl.-Ing. Rainer Mertens,<br>Beratender Ingenieur<br>Ing. Fritz-Dieter Szepan,<br>Beratender Ingenieur   |   |
|          | 75 Jahre  | Dipl.-Ing. Dieter Herbert<br>Ing. Oskar Müller<br>Dipl.-Ing. Rudolf Meilling   |   |
|          | 80 Jahre  | Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Wilhelm Höcker,<br>Beratender Ingenieur   |   |
|          | 81 Jahre  | Dipl.-Ing. Werner Dülmer,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Walter Neuhaus,<br>Beratender Ingenieur<br>Ing. Arnim Schulz,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Lothar Hoffmann,<br>Beratender Ingenieur |   |
|          | 82 Jahre  | Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Hans Sartingen, ÖbVI   |   |
|          | 83 Jahre  | Dipl.-Ing. Werner Nengelken,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Joseph Stocks,<br>Beratender Ingenieur  |   |
|          | 84 Jahre  | Dipl.-Ing. Werner Kupietz,<br>Beratender Ingenieur   |   |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Ernst Vollmer, ÖbVI<br>Dipl.-Ing. Michael Hillmann   |  |   |
| 70 Jahre | Prof. Dr.-Ing. Georg Thierauf<br>Dipl.-Ing. Franz-Josef Semer,<br>Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, ÖbVI<br>Dr. Ing. Klemens Pelle,<br>Beratender Ingenieur  | 85 Jahre   | Dr.-Ing. Heinrich Bild,<br>Beratender Ingenieur     |
|          |   | 90 Jahre   | Dipl.-Ing. Bertram Canzler,<br>Beratender Ingenieur |